

## **Vorprüfung gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **110-kV-Leitung Wolmirstedt - Magdeburg, Ersatzneubau Mast 51 - 63 (Netze Magdeburg GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Vorhabenbeschreibung zur Vorprüfung nach § 7 UVPG
- Übersichtsplan (M 1:5000)
- Zwei Lagepläne (M 1:2500)
- Prüfschema zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 i.V.m. § 7 / § 9 UVPG

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2024)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 03/2024)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die Netze Magdeburg GmbH plant den Ersatzneubau der Masten 51 bis 63 der 110-kV-Doppelleitung Wolmirstedt-Magdeburg aufgrund mangelnder Standsicherheit dieser Masten. Der Abschnitt erstreckt sich vom Mast 51, nord-östlich von Niederndodeleben, bis zum Mast 63 vor dem Umspannwerk „Magdeburg“ an der Diesdorfer Wuhne. Der geplante Ersatzneubau erstreckt sich über eine Trassenlänge von 3,7 km.

Die Hochspannungsleitung verbindet das Umspannwerk Wolmirstedt mit dem Umspannwerk „Magdeburg“ im Stadtteil Magdeburg-Diesdorf.

Die Masten 51 bis einschließlich 63 entstammen der ehemaligen 220-kV-Freileitung „Magdeburg – Perleberg“. Durch eine externe Begutachtung der Masten wurde festgestellt, dass die besagten Masten vom Baujahr 1953 nicht mehr standsicher sind. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit muss der Abschnitt erneuert werden. Eine Instandsetzung der Leitung ist ausgeschlossen.

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie durch die MPE (mp-engineering GmbH) wurden zwei Trassenvarianten für den Ersatzneubau der Leitung untersucht. Beide Trassenvarianten wurden so ausgelegt, dass sie nach § 43h Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz „...weit überwiegend in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse durchgeführt werden.“ Somit wird sichergestellt, dass der Ersatzneubau für Raumordnung, Arten- sowie Umweltschutz minimalinvasiv gehalten wird. Durch eine Optimierung des Trassenverlaufs werden 13 Bestandsmasten (Masten 51 bis 63) durch 11 neue Masten (Masten 51n bis 61n) ersetzt.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Der Abschnitt erstreckt sich vom Mast 51, nord-östlich von Niederndodeleben, bis zum Mast 63 vor dem Umspannwerk „Magdeburg“ an der Diesdorfer Wuhne (Landkreis Börde des Landes Sachsen-Anhalt). Der geplante Ersatzneubau erstreckt sich über eine Trassenlänge von 3,7 km. Die Freileitungstrasse verläuft in Bestand und Planung überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Aufgrund der Trassen(abschnitts-)länge von 3,7 km, ist gemäß Ziffer 19.1.4 Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG ist bezüglich der Änderung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt

(siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethodik bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ befindet sich ca. 500 m westlich des Mastes 51. Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleen fallen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Die Hochspannungsleitung kreuzt das Biotop „Graben zur Großen Sülze / Feldgehölzlinie NO Langestücke“ zwischen Mast 51n und 52n.

Weitere Biotope im Umkreis des Vorhabens sind:

- „Hecke / Feldgehölz östlich Teufelsküchenberg“
- „Ziegelei Olvenstedt / großes Feldgehölz an d. alten Ziegel“
- „Gehölzrand an der Schrote“
- „Magerrasen am Schrotetau“

Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Die Hochspannungsleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet „Überschwemmungsgebiet Schrote“ zwischen Mast 60n und 61n. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Es befinden sich keine Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, im Vorhabengebiet sowie innerhalb des Umkreises von 1000 m.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Der geringste Abstand zu einem Wohngebiet in Magdeburg Diesdorf beträgt 300 m. Die Stadt Magdeburg ist als Oberzentrum ausgewiesen. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Denkmäler, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Bereiche. Es befinden sich keine Denkmäler, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Bereiche innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

## **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“

Das Landschaftsschutzgebiet „Hohe Börde“ befindet sich ca. 500 m westlich des Mastes 51. Aufgrund des großräumigen Abstandes zum Vorhabenstandort sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

### Gesetzlich geschützte Biotope

Die Freileitungstrasse verläuft in Bestand und Planung überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Die Hochspannungsleitung kreuzt zwischen Mast 51n und 52n das Biotop „Graben zur Großen Sülze / Feldgehölzlinie NO Langestücke“. Die Baustraße führt durch das Biotop, die Montagefläche für die Masten befindet sich jedoch außerhalb dieses Biotops. Es wird eingeschätzt, dass die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von 5 m innerhalb des geschützten Biotops in Bezug zu seiner Flächengröße (Länge insgesamt ca. 500 m) relativ gering ist. Es ist zu erwarten, dass das Biotop auch mit Realisierung des Bauvorhabens in seiner Funktion als geschütztes Biotop und als Habitat der an diesen Lebensraum angepassten Tier- und Pflanzenarten erhalten bleibt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele wird ebenfalls im Zuge der Erstellung des LBP geprüft.

### Überschwemmungsgebiet Schrote

Die Hochspannungsleitung kreuzt das Überschwemmungsgebiet „Überschwemmungsgebiet Schrote“ zwischen Mast 60n und 61n. Im Zuge des Bauvorhabens werden keine Gefahrstoffe eingesetzt oder erzeugt. Ein Einsatz wassergefährdender Stoffe ist nicht zu erwarten. Unter der Maßgabe, dass die Bauarbeiten nach dem Stand der Technik durchgeführt werden (Vermeidung der Kontaminationen und Devastierungen der Böden/ des Wassers; Lagerung des Aushub-, Baumaterials und dergleichen so, dass sie bei einem eventuellen Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können; keine Lagerung von Aushubmaterial, Bauschutt und dgl. am Gewässerufer), ist gegenüber dem Bestand keine Beeinträchtigung zu erwarten.

### Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte

Bei Errichtung der Leitung werden durch Bauarbeiten und Baustellenverkehr im geringen Umfang Lärmemissionen und Erschütterungen hervorgerufen. Baubedingt kommt es zum Anstieg des Verkehrsaufkommens durch Baufahrzeuge. Eine Vorbelastung diesbezüglich besteht durch Verkehrslärm in Bereich der vorhandenen Straße (L49, B1, A14).

Der geringste Abstand zu einem Wohngebiet in Magdeburg Diesdorf beträgt 300 m. Dazwischen befindet sich noch eine weitere 110-kV-Freileitung der Avacon Netz GmbH, sodass die Näherung zum Wohngebiet nicht relevant ist.